

Bundesregierung hält am Staatsangehörigkeitsvorbehalt fest

Nachdem die EU-Kommission das Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland und weitere Mitgliedstaaten mit lateinischem Notariat Ende letzten Jahres wieder aufgegriffen und der Bundesrepublik die sogenannte „mit Gründen versehene Stellungnahme“ übermittelt hatte (bereits BNotK-Intern 6/2006, Seite 1), hat die Bundesregierung in Reaktion hierauf ihre Position in dem Verfahren zum Ausdruck gebracht. Darin hält sie an ihrer Auffassung fest, dass die Vorwürfe der Kommission gegen Deutschland unbegründet seien.

Die Auffassung der Kommission, dass die Tätigkeiten der Notare in Deutschland nicht mit einer unmittelbaren und spezifischen Teilnahme an der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden seien und infolgedessen nicht in den Anwendungsbereich des Art. 45 EG-Vertrag fielen, wird von der Bundesregierung nicht geteilt. Vielmehr könne die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit in Bezug auf notarielle Tätigkeiten als Folge der Ausübung von Hoheitsgewalt durch Notare in Deutschland keine Geltung beanspruchen.

Das für die Kommission als Maßstab in der Beurteilung einer Tätigkeit als hoheitlich im Sinne des EG-Vertrags herangezogene Kriterium richtergleicher Kompetenz zur Fällung abschließender, zwangsweise durchsetzbarer Entscheidungen in Rechtsstreitigkeiten greift auch nach Ansicht der Bundesregierung erheblich zu kurz. Eine Stütze hierfür lässt sich weder dem EG-Vertrag noch der Judikatur des Europäischen Gerichtshofs zur Auslegung und Anwendung der Marktfreiheiten entnehmen. Umgekehrt finden sich vielmehr gerade auch auf der Ebene des europäischen (Sekundär-)Rechts zahlreiche Anhaltspunkte für die Einstufung notarieller Tätigkeit als Ausdruck hoheitlicher Gewalt. Dies belegt etwa die Gleichstellung notarieller Urkunden mit unbestrittenen Gerichtsurteilen durch die Verordnung zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen (2004/805/EG vom 21.04.2004) oder auch der klarstellende Erwägungsgrund über die Ausnahme

notarieller Tätigkeit von dem Anwendungsbereich der Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (2005/36 vom 07.09.2005).

Von Bedeutung für die Stellungnahme der Bundesregierung dürfte dabei auch gewesen sein, dass sich die Stoßrichtung der Kommission in der Konsequenz nicht allein gegen den Berufsstand der Notare wendet, sondern vielmehr die Legitimation des gesamten Bereichs der Freiwilligen Gerichtsbarkeit und ihrer Organe in Frage stellt. Diese zeichnet sich durch ihre präventive, auf Streitvermeidung setzende Zielrichtung aus und stellt hierin entsprechend dem sogenannten „Zwei-Säulen-Modell“ eine Rechtspflegeinstitution kontinentaleuropäischen Zuschnitts dar im Gegensatz zu dem anglo-amerikanischen und skandinavischen Modell der einseitigen Betonung richterlicher Streitentscheidung.

Die Bundesrepublik Deutschland wird mithin der ihr in der begründeten Stellungnahme von der Kommission auferlegten Verpflichtung, innerhalb einer Frist von zwei Monaten die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um dem Anliegen der Kommission Rechnung zu tragen, nicht nachkommen. Der nächste Schritt im Rahmen des formalen Vertragsverletzungsverfahrens wäre die Anrufung des Europäischen Gerichtshofs zur Entscheidung in dieser Frage, es sei denn – wovon nicht auszugehen ist – die Kommission will das Verfahren niederschlagen. Wann es hierzu kommt, ist derzeit offen.

Unsere Themen:

Vertragsverletzungsverfahren	1
Nationale Gesetzgebungsübersicht	1
27. Deutscher Notartag in Braunschweig	6
Aktuelles aus Brüssel	8



Nationale Gesetzgebungsübersicht

Die nationale Gesetzgebungsübersicht zeigt die derzeit aus notarieller Sicht wichtigen Rechtsänderungen und Gesetzgebungsvorhaben auf. Dabei ist der Begriff des Gesetzes nicht im technischen Sinne zu verstehen. Aufgenommen sind, da sie für den Notar die gleichen Auswirkungen haben, auch Rechtsverordnungen und Verwaltungsbestimmungen wie die DONot.

I. Notarielles Berufsrecht

1. Elektronischer Rechtsverkehr und BNotO

Um den nach 39a Satz 4 BeurkG bei der elektronischen notariellen Urkunde erforderlichen Nachweis der Notareigenschaft zu erbringen, enthält die Signaturkarte des Notars regelmäßig ein sog. Notarattribut. Dieses wird von der Zertifizierungsstelle erst nach einer Bestätigung der Berufsträgereigenschaft durch die zuständige Stelle erteilt. Die Zuständigkeit der Notarkammern zur Bestätigung der Notareigenschaft ergab sich schon bisher daraus, dass die Notare gemäß § 65 Abs. 1 BNotO kraft Gesetzes Mitglied ihrer jeweiligen Kammer sind. Nunmehr hat der Gesetzgeber diese Aufgabe der Notarkammern nochmals ausdrücklich in § 67 Abs. 5 BNotO festgeschrieben.

2. Elektronischer Rechtsverkehr und DONot

Das vergangene Jahr war durch eine intensive Diskussion über den Änderungsbedarf in der Dienstordnung für

Notarinnen und Notare aufgrund des elektronischen Rechtsverkehrs geprägt. Hier steht die Bundesnotarkammer in einem engen Meinungsaustausch mit den Landesjustizverwaltungen. Der Diskussionsprozess dürfte zeitnah zum Abschluss gebracht werden. Bereits jetzt zeichnet sich ab, dass konkretisierende Regelungen zum Umgang des Notars mit seiner Signaturkarte geschaffen werden sollen. Beispielsweise soll bei Verlust der Signaturkarte nicht nur eine Verpflichtung zur Sperrung des qualifizierten Zertifikats bestehen, sondern dieser Verlust sowohl der Aufsichtsbehörde als auch der zuständigen Notarkammer angezeigt werden müssen.

In diesem Zusammenhang sei nochmals darauf hingewiesen, dass die 92. Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer am 28.04.2006 in Berlin eine Ergänzung von Abschnitt IV. der Richtlinienempfehlungen um eine neue Ziffer 2. beschlossen hat. Danach darf der Notar die zur Erzeugung seiner elektronischen Signatur erforderliche Signatureinheit von Zugangskarte und Zugangscode (sichere Signaturerstellungseinheit) nicht Mitarbeitern oder Dritten zur Verwendung überlassen. Er hat die Signatureinheit vor Missbrauch zu schützen. Dieser „Grundsatz der Höchstpersönlichkeit der Signaturkarte des Notars“ trägt dem Umstand Rechnung, dass die qualifizierte elektronische Signatur das elektronische Äquivalent der eigenhändigen Unterschrift des Notars ist, und daher nicht aus der Hand des Notars gegeben werden darf.

3. Zugang zum Anwaltsnotariat

Durch die Einbringung eines **Gesetzesentwurfs zur Änderung der Bundesnotarordnung** (Neuordnung des Zugangs zum Anwaltsnotariat) durch die Länder Niedersachsen, Berlin, Bremen und Nordrhein-Westfalen in den Bundesrat (BR-Drs. 895/06 v. 08.12.2006) ist das von der Justizministerkonferenz im November 2005 angeregte Gesetzgebungsverfahren zur Reform des Zugangs zum Anwaltsnotariat kürzlich auf den Weg gebracht worden. Im Wesentlichen sieht der Entwurf folgende Neuregelungen vor:

- Einführung einer notarspezifischen Fachprüfung vor einem bei der Bundesnotarkammer einzurichtenden, organisatorisch verselbständigten Prüfungsamt, deren Bestehen grundsätzlich Voraussetzung für die Bestellung zum Anwaltsnotar sein wird (§ 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. § 7a BNotO-E),
- Erfordernis einer praktischen Vorbereitungszeit von 160 Stunden vor der Bestellung zum Anwaltsnotar, wobei Ver-

treter- und Verwaltungstätigkeit teilweise angerechnet werden kann (§ 6 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BNotO-E),

- Beibehaltung der dreijährigen örtlichen Wartezeit, welche sich künftig allerdings auf den Landgerichtsbezirk bezieht, in dem sich die in Aussicht genommene Notarstelle befindet (§ 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BNotO-E).

Die notarielle Fachprüfung soll sowohl einen schriftlichen als auch einen mündlichen Teil umfassen. Für die schriftliche Prüfung sind sechs Aufsichtsarbeiten vorgesehen. Lassen die darin erzielten Ergebnisse eine Teilnahme an der mündlichen Prüfung zu, folgen in Anlehnung an das zweite juristische Staatsexamen ein Vortrag und ein Prüfungsgespräch vor einer Prüfungskommission. Die in der notariellen Fachprüfung erzielte Note wird zu 60 v. H., die des zweiten Staatsexamens zu 40 v. H. in die Punktzahl eingehen, die grundsätzlich für die Reihenfolge bei der Auswahl unter mehreren geeigneten Bewerbern den Ausschlag gibt (§ 6 Abs. 3 BNotO-E). Die erstmalige Teilnahme an der notariellen Fachprüfung soll jedem möglich sein, der zur Rechtsanwaltschaft zugelassen ist. Eine nicht bestandene Prüfung soll einmal, eine – auch erst im zweiten Versuch – bestandene Prüfung einmal nach drei Jahren zur Notenverbesserung wiederholt werden können. Für die Teilnahme an der Prüfung ist eine die Kosten des Prüfungsverfahrens deckende Gebühr zu entrichten. Vorgesehen ist, dass zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes die neuen Bestimmungen zur Bestellung von Anwaltsnotaren (§ 6 Abs. 2 bis 4 BNotO-E) wirksam werden. Die ersten Prüfungen werden dann voraussichtlich rechtzeitig im Vorfeld angeboten werden.

4. Rechtsdienstleistungsgesetz und Mitwirkungsverbote

Der **Gesetzesentwurf zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts** (vgl. BNotK-Intern 5/06, Seite 3) wurde am 01.02.2007 im Bundestag in erster Lesung behandelt und zur weiteren Beratung und Feinabstimmung an die Fachausschüsse überwiesen. Aus notarieller Sicht von besonderer Bedeutung ist die geplante Aufgabe des Verbots anwaltlicher Sternsozietäten in § 59 a Abs. 1 BRAO. Das Verbot besagt, dass Rechtsanwälte nicht gleichzeitig Mitglieder mehrerer beruflicher Verbindungen sein dürfen. Seine Aufgabe hat unmittelbare Auswirkungen auch auf das notarielle Berufs- und Verfahrensrecht. So wird eine Anpassung der Mitwirkungsverbote in § 3 Abs. 1 BeurkG erforderlich, soweit diese das Verbot der Mehrfachbeteiligung betreffen. Die Bundesnotarkammer hat in

ihrer Stellungnahme vorgeschlagen, die Mitwirkungsverbote künftig auch auf die Sternsozietäten zu erstrecken. Grund hierfür ist die Erwartung, dass die Aufgabe des Verbotes zu konzernartigen Strukturen bei Rechtsanwaltssozietäten führen dürfte. Blieben die Mitwirkungsverbote unverändert, würden eine Vielzahl künftig denkbarer Problemkonstellationen nicht mehr erfasst. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf die Bedenken der Bundesnotarkammer aufgegriffen und eine entsprechende umfangreiche Anpassung der Mitwirkungsverbote gefordert.

5. Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft

Das **Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft** (vgl. zuletzt BNotK-Intern 1/06, Seite 3) wurde Ende vergangenen Jahres vom Bundestag beschlossen und steht nun kurz vor seiner Verkündung. Es bezweckt insbesondere eine Anpassung an die Verhältnisse im Bereich der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. Nach dem Wortlaut der BRAO obliegen die Aufgaben und Befugnisse, die im Zusammenhang mit der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, deren Widerruf und Rücknahme wahrzunehmen sind, den Landesjustizverwaltungen. Tatsächlich werden sie aber von den Rechtsanwaltskammern wahrgenommen, da alle Länder von der durch § 224a BRAO geschaffenen Möglichkeit, diese Aufgaben auf die Rechtsanwaltskammern zu übertragen, Gebrauch gemacht haben. Auch die Lokalisation der Anwaltszulassung bei einem bestimmten Gericht sowie das Zweigstellenverbot entfallen künftig.

Die vorgenannten Änderungen im anwaltlichen Berufsrecht haben zugleich Anpassungen des notariellen Berufsrechts zur Folge. So sieht das Gesetz insbesondere als Folge der Aufgabe des Lokalisationsgebotes in der BRAO zur Beibehaltung des bestehenden Rechtszustandes im notariellen Berufsrecht eine Anpassung des § 47 BNotO für den Fall des Wechsels der Mitgliedschaft zu einer anderen Rechtsanwaltskammer sowie eine Ergänzung in § 10 Abs. 2 BNotO zur Wahrung des gebotenen Gleichlaufs von notarieller Geschäftsstelle und anwaltlichem Kanzleisitz vor.

II. FGG und Verfahrensrecht

Stand der FGG-Reform

Wie in BNotK-Intern 4/06, Seite 4 berichtet, hat das Bundesjustizministerium einen **Referentenentwurf zur**

Reform des Verfahrens in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) zur Diskussion gestellt.

Das FamFG enthält eine vollständige Neukodifizierung des Rechts der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des familiengerichtlichen Verfahrens. Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit soll als neues Stammgesetz das bisherige FGG und das Sechste Buch der Zivilprozessordnung ablösen.

Aus notarieller Sicht ist insbesondere die Einführung eines vereinfachten Scheidungsverfahrens von Interesse, durch die die notarielle Scheidungsfolgenvereinbarung weiter an Bedeutung gewinnen würde. Ehegatten sollen danach durch notariell beurkundete Erklärung ein vereinfachtes Scheidungsverfahren wählen können, wenn sie eine notarielle Unterhaltsvereinbarung getroffen haben, eine Vereinbarung über die Rechtsverhältnisse an der Ehwohnung und am Hausrat vorliegt und außer dem Versorgungsausgleich keine weiteren Folgesachen anhängig sind. Diese Wahlmöglichkeit soll allerdings nur Ehegatten ohne gemeinsame Kinder offenstehen.

Die Hauptprivilegierungen des vereinfachten Scheidungsverfahrens bestehen im Wegfall des Anwaltszwangs vor Gericht, in einer Ermäßigung der Gerichtsgebühren und in einer erleichterten Abtrennung der Folgesache Versorgungsausgleich, durch die das Scheidungsverfahren insgesamt beschleunigt würde. Der von den Gerichten im Rahmen der materiellen Scheidungsvoraussetzungen anzuwendende Prüfungsmaßstab bleibt dagegen unverändert; das vereinfachte Scheidungsverfahren soll mithin nicht die Tür zu einer „Scheidung light“ öffnen.

Durch das FamFG wird auch das Verfahren zur Erteilung vormundschaftsgerichtlicher (nach dem Entwurf dann „familiengerichtlicher“) Genehmigungen und von Erbscheinen neu gefasst. Durch die Neuregelungen sollen die bisher praktizierten Vorbescheidlösungen obsolet werden.

Das Bundesjustizministerium hat den ursprünglichen Referentenentwurf inzwischen um zwei zusätzliche Regelungsbeispiele ergänzt. So sollen nunmehr auch die bisher im BGB enthaltenen verfahrensrechtlichen Vorschriften zum Erbscheinsverfahren sowie das bislang in Buch 9 der ZPO geregelte Aufgebotsverfahren in das FamFG überführt werden. Größere inhaltliche Änderungen in den betroffenen Bereichen sind damit im übrigen jedoch nicht verbunden.

Mit der Vorlage des Regierungsentwurfs ist im Laufe des Frühjahrs zu rechnen.

III. Bürgerliches Recht

1. Reform des Wohnungseigentumsrechts

Noch zum Ende des vergangenen Jahres hin haben Bundestag und Bundesrat das **Gesetz zur Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes** verabschiedet (BT-Drs. 16/887). Das Gesetz will u.a. die Verwaltung von Eigentumswohnungen vereinfachen, indem es verstärkt Mehrheitsentscheidungen der Wohnungseigentümer zulässt. Dies betrifft vor allem Regelungen zu Betriebs- und Verwaltungskosten sowie zur Instandhaltung und Modernisierung. Zudem soll der Entscheidung des Bundesgerichtshofes zur Teilrechtsfähigkeit der Wohnungseigentumsgemeinschaft Rechnung getragen und hier nicht zuletzt die Rechte etwaiger Gläubiger der Gemeinschaft geklärt werden. Ein Mehr an Transparenz möchte das Gesetz durch die Einführung einer Beschlusssammlung beim Verwalter erreichen, durch die sich auch Erwerber Einblick in die Beschlusslage der Gemeinschaft verschaffen können sollen.

Kein Gehör bei den Abgeordneten konnte die Bundesnotarkammer für eine verpflichtende Grundbucheintragung von gesetzes- und vereinbarungsändernden Beschlüssen finden, obwohl dies von einer breiten Mehrheit in Rechtsprechung und Wissenschaft zum Wohnungseigentumsrecht und selbst der Grundbuchpraxis befürwortet worden war. Nun wird sich zeigen müssen, ob sich die novellierten Regelungen, die drei Monate nach ihrer Verkündung in Kraft treten sollen, in der Praxis bewähren.

2. Erneute Einbringung des Forderungssicherungsgesetzes

Der über den Bundesrat auch diese Legislaturperiode abermals eingebrachte **Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung von Werkunternehmeransprüchen und zur verbesserten Durchsetzung von Forderungen** (Forderungssicherungsgesetz - FoSiG) möchte u.a. Änderungen an § 632a BGB vornehmen, um die Rechte der Verbraucher beim Erwerb eines Eigenheimes zu stärken. Vorgesehen ist dazu eine Sicherheitsleistung in Höhe von 5% der Vergütung, die vom Bauunternehmer/-träger zu stellen ist.

Nachdem die Bundesnotarkammer hierzu zunächst in Frage gestellt hatte, ob (weitere) materielle Regelungen die Zah-

lungsmoral im Baugewerbe überhaupt verbessern könnten, und sie vielmehr für eine grundsätzliche Überarbeitung des Werkvertragsrechts unter Einbeziehung des Bau-, Generalübernehmer- sowie des Bauträgervertrages plädiere, hat sie auch Unstimmigkeiten und Widersprüche in den Vorschlägen bemängelt. Besonders prekär sei, dass jede klarstellende Aussage darüber, wie lange die Sicherheit aufrechtzuerhalten sei, vermisst werde. Auch der Umfang der zu sichernden Ansprüche bleibe ungewiss. Offen ist, welchen weiteren Verlauf das Gesetzgebungsvorhaben nehmen wird. Derzeit liegt der Entwurf nach der ersten Lesung im Bundestag im April 2006 zur weiteren Beratung dem Rechtsausschuss vor.

3. Änderungsentwurf zum Unterhaltsrecht

Im April des letzten Jahres hatte die Bundesregierung den Entwurf eines **Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsrechts** über den Bundesrat eingebracht, der inzwischen nach erster Lesung im Bundestag dem Rechtsausschuss zur weiteren Beratung überwiesen worden ist (BT-Drs. 16/1830). Der Entwurf soll das Unterhaltsrecht an veränderte gesellschaftliche Verhältnisse anpassen und vor allem das Kindeswohl stärken. Darüber hinaus enthält er u.a. eine Änderung von § 1585c BGB dahingehend, dass Unterhaltsvereinbarungen zwischen Ehegatten über ihren nahehelichen Unterhalt künftig bis zur Rechtskraft der Scheidung der notariellen Beurkundung bedürfen. Die hierdurch bewirkten Verbesserungen, vor allem ein gesteigerter Schutz des (schwächeren) Ehegatten vor Benachteiligung, sind unverkennbar, wie auch eine Vielzahl der öffentlich gewordenen Stellungnahmen zu dem Entwurf hervorheben. Die Änderung trägt zudem einer schon bisher weit verbreiteten Handhabung in der notariellen Praxis Rechnung.

4. Stand der Strukturreform des Versorgungsausgleichs

Bereits im Oktober 2004 hatte die Kommission zur „**Strukturreform des Versorgungsausgleichs**“ ihren **Abschlussbericht** vorgelegt. In den vergangenen zwei Jahren hatte das Bundesministerium der Justiz die hierzu ergangenen Stellungnahmen ausgewertet und nunmehr Ende 2006 ein eigenes Eckpunktepapier für eine aus ihrer Sicht denkbare Strukturreform vorgelegt. Im Grundsatz knüpft es dabei an die Vorschläge der Kommission an, führt sie jedoch zu einem einheitlichen Ausgleich nach den Regeln des Zugewinnausgleiches auf Stichtagsbasis weiter. Aus notarieller Sicht erfreulich ist, dass das Eckpunktepapier des Bundesjustizministeri-

ums – mehr noch als der Abschlussbericht der Kommission – die Möglichkeit einvernehmlicher Regelungen zum Versorgungsausgleich erweitern möchte. Zu begrüßen ist dabei nicht zuletzt, dass das Bundesjustizministerium die starre Fristenregelung in § 1408 Abs. 2 Satz 2 BGB (Unwirksamkeit einer Vereinbarung über den Versorgungsausgleich, wenn innerhalb eines Jahres nach Vertragsschluss Antrag auf Scheidung der Ehe gestellt wird) zur Diskussion stellen möchte, wie es die Bundesnotarkammer schon während ihrer Mitarbeit in der Kommission angeregt hatte.

5. Reform des Personenstandsrechts

Ende 2006 haben Bundestag und Bundesrat nach langjähriger Vorarbeit das **Gesetz zur Reform des Personenstandsrechts** verabschiedet (BT-Drs. 16/1831). In Kraft treten wird das neue Recht allerdings erst zum 01. 01. 2009. Kernstück der Reform ist die Einführung der elektronischen Registerführung im Standesamtwesen. Darüber hinaus erfolgen verschiedene sachliche Änderungen. U.a. weist das neue Personenstandsgesetz die Begründung einer Lebenspartnerschaft künftig bundeseinheitlich grundsätzlich den Standesämtern zu (§§ 17 i. V. m. 11 PStG-neu). Den Bundesländern bleibt es jedoch aufgrund einer Öffnungsklausel in § 23 LPartG-neu unbenommen, in diesem Bereich eigene Regelungen beizubehalten oder einzuführen. Nicht übernommen wurde die Anregung der Bundesnotarkammer, dass Notare als ermächtigt gelten sollten, die Erteilung von Personenstandsurkunden zu beantragen, wenn sie Erklärungen von antragsberechtigten Personen beurkundet oder beglaubigt haben.

6. Ausweitung der Einsicht in das Zentrale Vorsorgeregister

Durch das **Zweite Gesetz zur Modernisierung der Justiz (2. Justizmodernisierungsgesetz)** wurde auch den Landgerichten als Beschwerdegerichten in Betreuungssachen ein Einsichtsrecht in das Zentrale Vorsorgeregister erteilt (§ 6 Abs. 2 VRegV). Ein Bedürfnis für ein derartiges Einsichtsrecht besteht, da sich das Beschwerdegericht in Betreuungssachen nicht auf die Prüfung beschränken kann, ob die Feststellungen und Erwägungen des Amtsgerichts dessen Verfügung tragen. Es muss vielmehr ggf. eigene Tatsachenfeststellungen durchführen, wozu auch ein Online-Abruf von Daten über das Bestehen einer Vorsorgevollmacht beim Zentralen Vorsorgeregister gehören kann. Bei Begründetheit der Beschwerde in Betreuungssachen entscheidet das Beschwerdegericht regelmäßig in der Sache selbst. Anders als

z.B. bei der Bestellung oder Entlassung eines Vormundes bedarf es im Betreuungsverfahren auch keiner besonderen Ausführungshandlung, für die das Amtsgericht allein zuständig wäre. Vielmehr wird das Landgericht als Beschwerdegericht bei Begründetheit der Beschwerde die Entscheidung des Amtsgerichts aufheben und entweder die Betreuungsmaßnahme selbst anordnen oder den Antrag auf Anordnung einer Betreuungsmaßnahme zurückweisen.

Aufgrund einer Streichung von § 7 Abs. 1 Satz 4 VRegV haben künftig auch die Datenschutzbeauftragten der Länder, die Landesjustizverwaltungen und insbesondere die Präsidenten bzw. Direktoren der Amtsgerichte das Recht, das Einsichtsverhalten der Vormundschaftsgerichte in ihrem Geschäftsbereich zu überprüfen.

IV. Handels- und Gesellschaftsrecht

1. Gesellschaftsrechtliche Bestimmungen im EHUG

Die für die notarielle Praxis derzeit wohl wichtigsten Änderungen brachte das zwischenzeitlich in Kraft getretene **Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG)** vom 10.11.2006 (BGBl. I 2006, 2553) mit sich. Die hierdurch bedingte Umstellung auf einen rein elektronischen Registerverkehr hat dabei trotz der mit einer derartigen kompletten Verfahrensumstellung notwendigerweise verbundenen Anfangsschwierigkeiten insgesamt hervorragend funktioniert. Neben dieser grundlegenden Neuerung des Registerverfahrens beinhaltet das EHUG aber auch eine Reihe für die notarielle Praxis bedeutsame gesellschaftsrechtliche Änderungen, die im Zuge der Umstellung des Registerverkehrs leicht übersehen zu werden drohen. Daher sollen die wichtigsten Änderungen nachfolgend kurz skizziert werden:

- Die bislang insbesondere für vertretungsberechtigte Organe und Prokuristen vorgesehene Namenszeichnung zur Aufbewahrung bei Gericht wurde ersatzlos gestrichen.
- § 12 Satz 2 GmbHG stellt klar, dass eine Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger ausreichend ist, wenn der Gesellschaftsvertrag vorsieht, dass Bekanntmachungen der Gesellschaft „im Bundesanzeiger“ erfolgen. Bislang war unklar, ob die bereits seit dem Jahr 2005 zwingend erforderliche Bekanntmachung

im elektronischen Bundesanzeiger eine Änderung von Satzungsklauseln erforderte, die nur eine Bekanntmachung im „Bundesanzeiger“ vorsahen.

- Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates wird transparenter. Gemäß § 37 Abs. 4 Nr. 3a AktG hat der Vorstand bei Gründung der Gesellschaft der Anmeldung eine Liste der Mitglieder des Aufsichtsrats beizufügen, aus der Name, Vorname, ausgeübter Beruf und Wohnort der Mitglieder ersichtlich sind. Bei jeder Änderung in den Personen der Aufsichtsratsmitglieder ist gemäß § 106 AktG eine aktuelle Liste einzureichen. Die bislang in §§ 40 Nr. 4, 106 a.F. AktG vorgesehene Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern und die Einreichung dieser Bekanntmachungen zum Handelsregister entfällt. Entsprechendes gilt gemäß § 52 GmbHG für den Aufsichtsrat einer GmbH.

- Die Eintragung von Zweigniederlassungen erfolgt auf dem Registerblatt der Hauptniederlassung bzw. des Sitzes (§ 13 Abs. 1 HGB). Die Anlegung eines zusätzlichen Registerblattes beim Handelsregister am Ort der Zweigniederlassung entfällt. Für die Anmeldung von Zweigniederlassungen mit Sitz oder Hauptniederlassung im Ausland bleibt es hingegen naturgemäß bei einer Anmeldepflicht am deutschen Sitz der Zweigniederlassung.

- Gemäß Gebührentatbestand Nr. 400, 401 Justizverwaltungskostenordnung betragen die Gebühren für den Abruf von Daten aus dem Register je Registerblatt und je abzurufendem Dokument künftig einheitlich 4,50 €.

2. GmbH-Reform (MoMiG)

Im Juni des vergangenen Jahres wurde vom Bundesministerium der Justiz der **Referentenentwurf für ein Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Beseitigung von Missbräuchen (MoMiG)** vorgelegt. Entsprechend dem Titel des Gesetzesentwurfs werden hauptsächlich zwei Ziele verfolgt. Aufgrund europarechtlicher Vorgaben, die zuletzt im Urteil Inspire Art vom 30.09.2003 verdeutlicht wurden, befindet sich die GmbH in einem Wettbewerb mit konkurrierenden ausländischen Rechtsformen. Daher soll zum einen die Attraktivität der deutschen GmbH durch Rechtsvereinfachungen, größere Flexibilität und Normierung neuer Rechtsinstitute wie insbesondere dem gutgläubigen Erwerb von GmbH-Anteilen gesteigert werden. Zum anderen gilt es, die Rechtsform der GmbH besser gegen Missbräuche zu schützen. Konkret geht es dabei um die sog. „Bestattungsfälle“, die sich durch eine geräuschlose Beseitigung

und Ausplünderung der in Schwierigkeiten geratenen GmbH zum Nachteil der Gesellschaftsgläubiger auszeichnen. Durch diese Maßnahmen soll die GmbH als moderne und attraktive Rechtsform vor allem für den Mittelstand erhalten bleiben.

Über die wesentlichen Inhalte des Referentenentwurfs und die Stellungnahme der Bundesnotarkammer hat BNotK-Intern bereits ausführlich berichtet (Ausgabe 4/2006, S. 5 ff. und 6/2006, 2 ff.). Für die Notare ist dabei von besonderem Interesse, dass eine notariell bestätigte Gesellschafterliste zur Basis für einen gutgläubigen Erwerb von Geschäftsanteilen werden soll. Die Mitwirkung des Notars bei einer Änderung der Beteiligungsverhältnisse wird hierdurch gestärkt. Dadurch können die Transparenz der Anteilsinhaberschaft verbessert und Transaktionskosten gesenkt werden. An die Vorlage des Referentenentwurfs schloss sich eine umfassende Diskussion in der Fachöffentlichkeit an. U.a. wurde die Reform des GmbH-Rechts auch auf dem 66. Deutschen Juristentag im September vergangenen Jahres in Stuttgart behandelt. Dort stieß der Referentenentwurf im Wesentlichen auf Unterstützung. Mit der Vorlage des Regierungsentwurfes wird nunmehr im Frühjahr 2007 gerechnet. Ein Inkrafttreten ist nach derzeitigem Stand zum 01. 01.2008 zu erwarten.

3. Änderung des Umwandlungsgesetzes

Am 01.02.2007 hat der Bundestag das **Zweite Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes** beschlossen. Es beinhaltet zwei Regelungsbereiche. Zum einen soll das Gesetz die Richtlinie 2005/56/EG über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten in deutsches Recht umsetzen. Insbesondere ist analog zur nationalen Verschmelzung (§ 6 UmwG) eine Beurkundungsbedürftigkeit des Verschmelzungsplans (§ 122 c Abs. 4 UmwG-E) vorgesehen. Zum anderen werden zahlreiche Vorschriften des allgemeinen, also auch für rein nationale Sachverhalte geltenden Umwandlungsrechts geändert. Von besonderem Interesse sind hier zwei Änderungen. Der Grundsatz der Anteilsgewährpflicht wird vollständig zur Disposition der Anteilsinhaber des übertragenden Rechtsträgers gestellt. § 132 UmwG, der in Spaltungsfällen bislang eine Übertragbarkeit bei Vermögensgegenständen mit Übertragungshindernissen wie Vinkulierungen nur unter Beachtung des Zustimmungserfordernisses zulässt, wird aufgehoben.

In ihrer Stellungnahme hat die Bundesnotarkammer u.a. auf die Gefahren für Gläubiger und Minderheitsgesellschafter des übernehmenden Rechtsträgers durch

die geplante Aufhebung der Verpflichtung zur Anteilsgewähr hingewiesen. Diese Bedenken wurden vom Bundesrat geteilt (BR-Drs. 548/06, S. 5). Der Bundestag hat das Gesetz gleichwohl am 01.02.2007 in der ursprünglichen Fassung beschlossen. Der Bundesrat wird sich mit dem Gesetz voraussichtlich auf seiner Sitzung am 09.03.2007 befassen.

4. Vereinsrecht

Das Land Baden-Württemberg hat zu Beginn des vergangenen Jahres einen **Antrag für ein Gesetz zur Modernisierung des Vereinsrechts** vorgelegt (BR-Drs. 99/06). Dieser beinhaltet tiefgreifende Änderungen des Vereinsrechts. Nach dem „System der freien Körperschaftsbildung“ ist vorgesehen, dass jeder nicht wirtschaftliche Verein ohne Rücksicht auf seine Eintragung im Vereinsregister Rechtsfähigkeit erlangt. Eine Änderung im Vorstand soll einer konstitutiven Eintragung im Vereinsregister bedürfen. Eine Öffnungsklausel ermöglicht den Ländern, die Führung des Vereinsregisters auf andere Institutionen als das Registergericht zu übertragen. Die Amtsgerichte schließlich erhalten nach dem Entwurf eine Zuständigkeit für Beglaubigungen bei Anmeldungen zum Vereinsregister.

Die Bundesnotarkammer lehnt diesen Gesetzesentwurf ab. In ihrer Stellungnahme weist sie u.a. darauf hin, dass ein „System der freien Körperschaftsbildung“ weder rechtsdogmatisch noch im Hinblick auf den Gläubigerschutz und die Rechtssicherheit vertretbar wäre. Wollte man der Eintragung bei Änderungen im Vorstand konstitutive Bedeutung zubilligen, würde die erforderliche Handlungsfähigkeit des Vereins erheblich beeinträchtigt. Eine Öffnungsklausel hinsichtlich der Führung des Vereinsregisters würde zu einer Zersplitterung von Zuständigkeiten führen. Die vorgesehene Beglaubigungszuständigkeit der Amtsgerichte widerspricht dem Ziel der Konzentration der Justiz auf Kernaufgaben und führt aus Sicht des Bürgers zu unübersichtlichen Zuständigkeiten. Der Gesetzesantrag wird derzeit nicht weiter verfolgt. Ihm werden allgemein wenig Realisierungschancen eingeräumt.

V. Steuerrecht

1. Bewertungsrecht

Durch das am 01. 01.2007 in Kraft getretene **Jahressteuergesetz 2007** sind die Bewertungsregeln für Grundstücke (§§ 138 ff. BewG) geändert worden. Die bis zum 31.12.2006 befristete Bindung an die Wertverhältnisse zum 01.01.1996

wurde damit aufgegeben. Grundbesitzwerte werden vom 01.01.2007 an stärker unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse und der Wertverhältnisse zum Besteuerungszeitpunkt bemessen.

Bei unbebauten Grundstücken dienen nunmehr die jeweils aktuellen Bodenrichtwerte als Ausgangsgrößen für die Bewertung (§ 145 Abs. 3 Satz 3 BewG n.F.). Der Wert bebauter Grundstücke wird seit Jahresbeginn nur noch aus der im Besteuerungszeitpunkt vereinbarten Jahresmiete anstatt aus der durchschnittlichen Jahresmiete der letzten drei Jahre ermittelt (§ 146 Abs. 3 Satz 1 BewG n.F.). Bei eigengenutzten, ungenutzten oder unentgeltlich überlassenen Grundstücken tritt die „übliche Miete“ an die Stelle der Jahresmiete (§ 146 Abs. 3 Nr. 1 BewG n.F.). Gleiches gilt, wenn die vereinbarte Miete um mehr als 20 v. H. von der üblichen Miete abweicht (§ 146 Abs. 3 Nr. 2 BewG n.F.).

Eine vollständige Neufassung erfuhr die Bewertungsvorschrift für Erbbaurechtsverhältnisse (§ 148 BewG n.F.). Der Rückgriff auf den Erbbauszins als Berechnungsgröße ist zugunsten einer getrennten Bewertung des Grund und Bodens einerseits sowie des aufstehenden Gebäudes andererseits entfallen. Der Wert des Bodens wird nunmehr dem Erbbaupflichtigen, derjenige des Gebäudes dem Erbbauberechtigten zugerechnet. Abweichendes gilt u.a. dann, wenn die Laufzeit des Rechts weniger als 40 Jahre beträgt. Für Erbbaurechte ist im Übrigen – wie für alle anderen Bewertungstatbestände auch – durch § 138 Abs. 4 BewG n.F. die Möglichkeit des Verkehrswertnachweises eingeführt worden, die bislang nur für unbebaute oder im Regelverfahren bewertete bebaute Grundstücke gegeben war.

Die mit Spannung erwartete und am 31.01.2007 veröffentlichte **Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Erbschaftssteuerrecht** (1 BvL 10/02) (s. hierzu auch das Rundschreiben Nr. 2 der Bundesnotarkammer vom 31.01.2007) könnte den Gesetzgeber schon spätestens zum 01.01.2009 zu einer weiteren Revision der Bewertungsregeln zwingen. So hat der Senat unter anderem festgestellt, dass einheitliche Vervielfältiger für bebaute Grundstücke ohne Berücksichtigung der Grundstücksart und der Lage zu erheblichen Bewertungsunterschieden im Verhältnis zum gemeinen Wert führen und gegen den Gleichheitssatz aus Artikel 3 Abs. 1 GG verstoßen. Die Neufassung des § 146 Abs. 2 BewG hält jedoch unverändert an dem Multiplikator 12,5 – nunmehr bezogen auf die aktuelle Jahresmiete – fest. Ob die neue Abweichungsregel des § 146

Abs. 3 Nr. 2 BewG hier eine nach den Grundsätzen der Senatsentscheidung verfassungsgemäße Angleichung an den gemeinen Wert gewährleistet, darf bezweifelt werden.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hat auch Zweifel über das weitere Schicksal des Regierungsentwurfs eines „**Gesetzes zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge**“ entstehen lassen (vgl. dazu BNotK-Intern Heft 6/2006, Seite 6). Aus den Reihen der großen Koalition wurden nach Veröffentlichung der Entscheidung vereinzelt Stimmen laut, die eine Überarbeitung des Entwurfs forderten. Ob das Gesetz wie geplant im März 2007 verabschiedet und rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft treten kann, gilt derzeit als offen.

2. Anzeigepflicht nach § 54 EStDV

Die Anzeigepflicht nach § 54 EStDV wurde durch das **Gesetz über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften** (SEStEG) erweitert. Gemäß § 54 Abs. 4 EStDV ist im Fall einer Verfügung über Anteile an Kapitalgesellschaften durch einen Anteilseigner, der nicht nach § 1 Abs. 1 EStG unbeschränkt steuerpflichtig ist, neben dem Körperschaftsteuerfinanzamt zusätzlich beim Einkommensteuerfinanzamt Anzeige zu erstatten, das bei Beendigung einer zuvor bestehenden unbeschränkten Steuerpflicht oder bei unentgeltlichem Erwerb dessen Rechtsvorgängers nach § 19 AO für die Besteuerung des Anteilseigners zuständig war. Hiermit soll sichergestellt werden, dass die bei einem Wegzug des Anteilseigners in das Ausland oder einem gleichgestellten Sachverhalt die gemäß § 6 AStG festgesetzte und gestundete Steuer bei einer späteren Anteilsveräußerung auch tatsächlich erhoben wird.

Der Regierungsentwurf des SEStEG sah noch weitergehende Anzeigepflichten des Notars vor (BR-Drs. 542/06, S. 6). Nach der ursprünglichen Fassung des § 54 EStDV im Regierungsentwurf sollte in allen in § 54 Abs. 1 EStDV geregelten Fällen eine Pflicht zur Anzeige an die Einkommensteuerfinanzämter sämtlicher Anteilseigner normiert werden. Einge- führt werden sollte zudem eine Verpflichtung des Notars, der Anzeige eine beglaubigte Übersetzung bei fremdsprachigen Urkunden beizufügen. Schließlich war vorgesehen, den Inhalt der Anzeigepflicht um die Angabe der Steuernummer von Veräußerer und Erwerber zu erweitern. Die Bundesnotarkammer hatte sich in einer Stellungnahme gegen die weitreichende Änderung ausgesprochen. Ihre Bedenken wurden vom Bundesministeri-

um der Finanzen sowie im parlamentarischen Verfahren aufgegriffen und führten zu der vorstehend genannten Beschränkung auf den Fall des § 6 AStG.

VI. Kostenrecht

Novellierung der Kostenordnung

Im vergangenen Herbst hat eine Expertenkommission zur Reform des Notarkostenrechts, in der auch die Bundesnotarkammer vertreten ist, ihre Beratungen aufgenommen. Die Kommission soll im Vorfeld der vom Bundesjustizministerium angestrebten Novellierung Grundsatzfragen des künftigen Notarkostenrechts klären. Die Beratungen werden im Frühjahr fortgesetzt.

VII. Sonstige Rechtsbereiche

Am 01.02.2007 hat der Deutsche Bundestag in erster Lesung über den **Regierungsentwurf zur Reform des Versicherungsvertragsrechts** (VVG-E) beraten. Mit der Reform verfolgt die Bundesregierung das Ziel, den Verbraucherschutz insbesondere im Bereich der Lebensversicherungen und Pflichtversicherungen zu stärken. Aus notarieller Sicht von Bedeutung ist vor allem die vorgesehene Einführung eines Direktanspruchs in der Pflichtversicherung (§ 115 VVG-E). Dieser hätte etwa zur Folge, dass ein durch eine notarielle Amtspflichtverletzung geschädigter Beteiligter künftig seine Ansprüche unmittelbar gegen den Berufshaftpflichtversicherer des Notars geltend machen kann. Ferner wird das sog. „Alles-oder-nichts-Prinzip“ aufgegeben, wonach der Versicherungsnehmer bei einfach fahrlässiger Verletzung von Anzeige- oder Obliegenheitspflichten Anspruch auf volle Entschädigung hat, während er sämtliche Ansprüche verliert, wenn er grob fahrlässig gehandelt hat.

Auch künftig sollen einfach fahrlässige Verstöße für den Versicherungsnehmer folgenlos bleiben; bei grob fahrlässigen Verstößen gegen Obliegenheiten soll die Leistung dagegen entsprechend der Schwere des Verschuldens gekürzt, jedoch nicht mehr vollständig versagt werden. Schließlich sieht der Entwurf den ersatzlosen Wegfall der Klagefrist von sechs Monaten vor, innerhalb derer der Versicherungsnehmer seinen Anspruch auf die Versicherungsleistung geltend machen muss, nachdem der Versicherer die Leistung schriftlich abgelehnt hat (§ 12 Abs. 3 VVG). Das Gesetz soll zum 01.01.2008 in Kraft treten und für alle

dann laufenden Verträge gelten.



27. Deutscher Notartag in Braunschweig

Vom 13. bis 16. Juni findet dieses Jahr der 27. Deutsche Notartag statt. Über das Fachprogramm des Notartags hat BNotK-Intern bereits informiert (Ausgabe 5/06, Seite 7) und dabei Braunschweig als Tagungsort kurz vorgestellt. Der Notartag steht unter dem Leitthema „Der Notar: Entlastung der Gerichte – Mehrwert für den Bürger“. Spannende und zukunftsweisende Podiumsdiskussionen zur Rolle der Notare in den verschiedenen Bereichen der vorsorgenden Rechtspflege sind zu erwarten. Aber nicht nur das Fachprogramm, sondern auch das Rahmenprogramm bietet Anlass genug, sich auf den Weg nach Braunschweig zu machen. Führungen in der Stadt Heinrichs des Löwen werden ebenso angeboten wie Ausflüge in die Welfenstadt Wolfenbüttel und nach Goslar, dessen Altstadt zum Weltkulturerbe gehört. Die „Autostadt“ und das „phaeno“ in Wolfsburg bieten ganz eigene Erlebniswelten. Die Rundfahrt „Grenzenlos“ lässt die Erinnerung an die Schrecken der innerdeutschen Teilung wieder aufleben. Neben dem traditionellen Begrüßungsabend und dem Festabend des Notartags wird auch eine Kabarettvorstellung mit Matthias Deutschmann geboten. Den Höhepunkt – durchaus auch im wörtlichen Sinne – bildet die Abschlussfahrt mit einem historischen Dampfzug auf den Brocken.

In dem folgenden Beitrag gibt Rechtsanwältin und Notar Dieter Schulte, Präsident der Notarkammer Braunschweig von 1997 bis 2005, für die BNotK-Intern einen Überblick über die einzelnen Veranstaltungen des Rahmenprogramms des Notartags.

Braunschweig beherbergt in seinen Mauern eine Fülle historischer Kostbarkeiten. Die Burg Dankwarderode als frühere Residenz Heinrichs des Löwen ist mit dem Dom St. Blasii, der Grabkirche des Fürsten und seiner Ehefrau Mathilde, baulich verbunden. Prunkstück der Burg, die einen Teil des Welfenschatzes beherbergt, ist der Rittersaal mit prächtigen und üppigen Ornamentmalereien. Trotz seiner unvollendeten Türme ist die dreischiffige Gewölbekathedrale des Domes ein einzigartiges Monument mittelalterlicher Baukunst, das unschätzbare Kunst-

werke enthält. Das geradezu expressionistisch anmutende Holzkruzifix des Meisters Imervard aus dem 12. Jahrhundert, der Marienaltar von 1188 und der siebenarmige bronzene mittelalterliche Großleuchter, von dem es weltweit nur drei Stück gibt, beeindrucken den Besucher. Der auf dem Burgplatz stehende Burglöwe entstand 1173 im Auftrag Heinrichs des Löwen und war damit die erste freistehende Bronzeplastik diesseits der Alpen. Neben dem Burgplatz, der an Geschlossenheit und Atmosphäre in Deutschland seinesgleichen sucht, verfügt Braunschweig mit dem Altstadtmarkt über eine zweite „Traditionsinsel“. Das gotische Altstadtrathaus und das Gewandhaus mit seiner prächtigen Renaissancefassade bestimmen den Charakter dieses Platzes. Das Herzog Anton Ulrich-Museum, über 250 Jahre alt, enthält eine hochkarätige Gemäldesammlung mit Werken von Dürer, Rembrandt, Vermeer, van Delft, Rubens und anderen.

Bis zur Wiedervereinigung war Braunschweig als Wirtschaftsstandort durch die Nähe zur innerdeutschen Grenze stark benachteiligt. In der 40 Kilometer entfernten ehemaligen Hanse- und Universitätsstadt Helmstedt endete die Bundesrepublik Deutschland. Heute hat die Natur auch dort dafür gesorgt, dass die Spuren des ehemaligen Grenzsystems kaum noch zu erkennen sind. Umso wichtiger ist es, dass nur wenige Kilometer von Helmstedt entfernt am Ortsrand von Hötensleben das unmenschliche Absperrsystem der innerdeutschen Grenze im Rahmen der Rundfahrt „**Grenzenlos**“ noch im Originalzustand besichtigt werden kann.

Zwischen Braunschweig und **Wolfsburg** liegen lediglich 33 Kilometer. Gegensätzlichere Städte sind aber kaum denkbar. Während Braunschweig auf eine fast 1.000-jährige Geschichte zurückblicken kann, wurde Wolfsburg 1938 als „Stadt des KdF-Wagens“ aus dem Boden gestampft. Erst 1945 erhielt die Stadt ihren jetzigen Namen. Inzwischen hat sich Wolfsburg zu einer modernen Großstadt entwickelt, die unter anderem zahlreiche beeindruckende Zeugnisse moderner Architektur vorweisen kann. Weltrang kommt der „Autostadt“ und dem unmittelbar benachbarten „phaeno“ zu. Die „Autostadt“ erwuchs in nur 24 Monaten aus einer hässlichen Industriebrache. Sie bietet ein einmaliges Forum rund um die Automobilität. Eingebettet in eine 25 ha große Parklandschaft erwarten den Besucher die beiden gläsernen, 48 Meter hohen Autotürme sowie eine Fülle von individuell konzipierten Markenpavillons, die die Vielfalt des Konzerns belegen und auch Einblicke gewähren, wie neue Fahrzeugmodelle entwickelt wer-

den. Das Zeithaus präsentiert Raritäten der Automobilgeschichte, unter denen sich auch Prunkstücke der Konkurrenz befinden.

Das „phaeno“ erweckt Aufsehen als futuristische Bauskulptur der Londoner Stararchitektin Zaha Hadid. Der Baukörper beherbergt eine Experimentierlandschaft, in der Besucher naturwissenschaftliche Phänomene am eigenen Körper erfahren können. Das „phaeno“ lädt zu einer Entdeckungsreise in die spannende und faszinierende Welt von Naturwissenschaft und Technik ein.

50 Kilometer südlich von Braunschweig liegt am Nordrand des Harzes die 1000-jährige Kaiserstadt **Goslar**. Mit ihren vielen Fachwerkhäusern und Befestigungsanlagen ist die Altstadt ein einmaliges Erlebnis. Die Kaiserpfalz, am Rande der Innenstadt gelegen, war über Jahrhunderte der bevorzugte Regierungssitz der Kaiser im deutschen Norden. 1992 wurde die Altstadt Goslars gemeinsam mit dem Rammelsberg in die Liste des UNESCO-Weltkulturerbes aufgenommen. Dort, wo über 1.000 Jahre lang Erz abgebaut wurde, befinden sich seit 1988 ein Bergbaumuseum und ein Besucherbergwerk. Mit der Grubenbahn fahren die Besucher in den Berg ein und gewinnen dort einmalige Einblicke in die Arbeitsweise und -bedingungen sowohl des modernen als auch des historischen Bergbaus. Festes Schuhwerk und warme Kleidung werden empfohlen, da die Temperaturen unter Tage konstant bei nur etwa 12° Celsius liegen.

Auf dem Weg von Braunschweig nach Goslar liegt, nur 12 Kilometer von Braunschweig entfernt, **Wolfenbüttel**, die alte Residenzstadt der Welfen. Die Altstadt stellt mit ihren mehr als 600 Fachwerkhäusern ein fast einmaliges Flächendenkmal dar. Die 1572 von Herzog Julius zu Braunschweig-Lüneburg gegründete Herzog August-Bibliothek galt vor 300 Jahren als achtes Weltwunder und war damals nach der Zahl der Bücher die größte Bibliothek der Welt. Leibniz, der von 1690 bis 1716 in Wolfenbüttel als Bibliothekar tätig war, sagte über sie: „Sie ist vergleichbar einer Versammlung der größten Menschen aller Jahrhunderte und aller Nationen, die uns ihre auserlesenen Gedanken mitteilen“. Casanova verbrachte in der Herzog August Bibliothek acht Tage, die er zu den glücklichsten seines Lebens zählte. Lessing schrieb hier „Emilia Galotti“ und „Nathan der Weise“. Zu den Prunkstücken der Bibliothek gehört neben dem „Evangeliar Heinrichs des Löwen“ auch der Sachsenspiegel, das bedeutendste deutsche Rechtsbuch des Mittelalters. Der Sachsenspiegel wird üblicherweise nur im Abstand meh-

rerer Jahre öffentlich ausgestellt. Es besteht aber die begründete Hoffnung, dass den Notartagsteilnehmern ausnahmsweise das Original zugänglich gemacht wird.

Im Kleinen Haus des Staatstheaters Braunschweig wird exklusiv für die Notartagsteilnehmer ein **Kabarettabend** mit Matthias Deutschmann stattfinden. Deutschmann macht politisches Kabarett „seit Strauß Kanzler werden wollte“. Seine scharfsinnigen Pointen und sein an Wolfgang Neuss erinnernder Improvisationsstil haben ihm unter anderem den Deutschen Kabarettpreis und den Deutschen Kleinkunstpreis eingebracht.

Schloss Oelber bietet den prächtigen Rahmen für den **Festlichen Abend** des Notartags mit Galadiner, Musik und Tanz. Seit dem frühen Mittelalter befindet sich Schloss Oelber im Besitz der Familie von Cramm, die einst durch den Tennisbaron Gottfried Freiherr von Cramm bekannt wurde. Freunden des Films wird Schloss Oelber noch als Schauplatz der Musikkomödie „Das Spukschloss im Spessart“ mit Liselotte Pulver in Erinnerung sein.

Der Deutsche Notartag 2007 soll in einer Höhe von 1.142 Metern auf dem **Brocken** enden und gipfeln. Bis in das 16. Jahrhundert hinein war dieser Granitkegel kaum zu besteigen. Ein raues Klima sowie tückische Moorgürtel und wilde Tiere machten den Brocken unzugänglich. Um einen solchen (fast) unerreichbaren Ort ranken sich naturgemäß zahlreiche Legenden und Sagen. So galt der Brocken ganz früh als Sitz der Götter und später als Tanzplatz für Hexen und den Teufel. Im 18. und 19. Jahrhundert erfreute sich der Brocken bei den Deutschen wachsender Beliebtheit. Es waren vor allem die Poeten, die sich in den Bann des Berges gezogen fühlten. Goethe bestieg im Jahr 1777 den Brocken sogar im Winter, um dann später in seinem Faust dort einige Szenen anzusiedeln. „Viele Steine, müde Beine, Aussicht keine, Heinrich Heine!“ So grüßte Heinrich Heine, der vor 150 Jahren starb, einen Mitschüler vom Brocken, als ihn seine Eltern – gegen seinen Willen – zum ersten Mal auf den Brocken führten. Später konnte und wollte sich auch Heine der Faszination und Mystik dieses Berges nicht entziehen.

Im Rahmen des Notartagsausflugs erfolgt der „Aufstieg“ zum Brocken mit einem historischen Dampfzug der Harzer Schmalspurbahn. Nicht nur für Technikbegeisterte wird diese wildromantische Fahrt durch den Hochharz ein unvergessliches Erlebnis sein.

Ich hoffe zuversichtlich, dass unter ande-

rem auch diese kleine Einführung in das Rahmenprogramm dazu beitragen wird, dass Sie sich entschließen, an dem bevorstehenden 27. Notartag in Braunschweig teilzunehmen.

Dieter Schulte



Aktuelles aus Brüssel

1. Dienstleistungsrichtlinie verabschiedet

Die über Jahre hinweg heftig umstrittene Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt (vgl. zuletzt BNotK-Intern 4/2006, Seite 8) ist im Amtsblatt L 376 als Richtlinie 2006/123 vom 12. Dezember 2006 veröffentlicht worden. Zuvor hatte das Europäische Parlament dem Vorschlag Mitte November 2006 ohne wesentliche Änderungen gegenüber dem Gemeinsamen Standpunkt des Rats vom Sommer 2006 in zweiter Lesung zugestimmt. Obwohl einige Änderungsanträge vorgelegt wurden, sah das Parlament angesichts der schwierigen Kompromissfindung im Rat keinen Spielraum für inhaltliche Änderungen. Aus Rat und Kommission war verlautet worden, dass weitere Änderungen durch das Parlament ein Scheitern der gesamten Richtlinie zur Folge haben könnte.

Mit dem erstmals 2004 vorgestellten Richtlinienentwurf soll eine breit angelegte „Verjüngung“ des gesamten Sektors durch flächendeckende Beseitigung von Hindernissen für grenzüberschreitende Dienstleistungen erreicht und der Binnenmarkt für Dienstleistungen vollendet werden. Die Richtlinie hat im Laufe der Beratungen in Parlament und Rat erhebliche Veränderungen gegenüber dem ursprünglichen Kommissionsentwurf erfahren. Vor allem das Parlament konnte sich zwar dem Ziel einer Öffnung des Dienstleistungssektors anschließen, betonte allerdings die Notwendigkeit von sozialen Standards und der Wahrung weiterer öffentlicher Interessen wie Rechtssicherheit und Verbraucherschutz.

Aus notarieller Sicht sind seit dem Gemeinsamen Standpunkt und der politischen Einigung im Rat keine Veränderungen zu vermelden. Sowohl in einem Erwägungsgrund 26 als auch in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe i ist der Hinweis enthalten, dass die Richtlinie die Anwendung von Artikel 45 EG-Vertrag unberührt lässt. Daneben sind durch Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe l „Tätigkeiten von Notaren und Gerichtsvollziehern, die durch staatliche Stellen bestellt werden“

ausdrücklich vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen. Von der Regelung des modifizierten Herkunftslandsprinzips sind schließlich ausgenommen „Handlungen, für die die Mitwirkung eines Notars gesetzlich vorgeschrieben ist“ (Artikel 17 Absatz 12). Unberührt bleiben auch „Bestimmungen betreffend vertragliche und außervertragliche Schuldverhältnisse, einschließlich der Form von Verträgen, die nach den Vorschriften des internationalen Privatrechts festgelegt werden“.

Die Richtlinie ist innerhalb von drei Jahren in nationales Recht umzusetzen. Der federführende Kommissar *McCreevy* kündigte eine intensive Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Richtlinie an und stellte eine Überprüfung der Richtlinie nach einigen Jahren in Aussicht, bei der insbesondere Augenmerk auf möglichen, weitergehenden Harmonisierungsbedarf bei bestimmten Dienstleistungen gerichtet werde.



2. Deutsche Ratspräsidentschaft im ersten Halbjahr 2007

Die Bundesregierung hat Anfang Januar für sechs Monate den Ratsvorsitz in der Europäischen Union übernommen und diese Präsidentschaft unter das Motto „Europa gelingt gemeinsam“ gestellt.

Das Arbeitsprogramm wurde eng mit den nachfolgenden Vorsitzländern Portugal und Slowenien abgestimmt. Damit ist erstmals in der Europäischen Union dem Wunsch nach mehr Kontinuität trotz der halbjährlichen Wechsel im Ratsvorsitz Rechnung getragen. Diesen Appell hatte der Europäische Rat bereits 2002 ausgesprochen und gebeten, dass sich die für den aufeinanderfolgenden Vorsitz jeweils bestimmten Mitgliedstaaten bei der Programmkonzeption und im Hinblick auf die Übergabe des Vorsizes auf den Nachfolger eng abstimmen. Deutschland hat gemeinsam mit Portugal und Slowenien gemeinsame Prioritäten und auch Einzelheiten der konkreten Zusammenarbeit der Präsidentschaften festgelegt, wie etwa die Fortbildung für Vorsitzende von Arbeitsgruppen, Personalaustausch und die Gestaltung eines kulturellen Rahmenprogramms.

Zusätzlich zu dem großen politischen Projekt der Wiederbelebung des Verfassungsprozesses hat sich die Ratspräsidentschaft auch zahlreiche Dossiers zur

Schaffung eines europäischen Raums der Sicherheit, Freiheit und des Rechts vorgenommen. Aus notarieller Sicht interessant ist vor allem die Absicht der Ratspräsidentschaft, die Überprüfung des europäischen Verbrauchervertragsrechts auf Widerspruchsfreiheit und Kohärenz voranzutreiben. Ziel soll sein, einen europäischen Referenzrahmen zu schaffen, der eine Anleitung für die Rechtsbereinigung und für künftige Rechtsetzung enthält.

Ein weiteres besonderes Augenmerk der Ratspräsidentschaft gilt bi-nationalen Ehen und deren Scheidung. Dazu sollen die bereits vorliegenden Verordnungsvorschläge zur Angleichung des anwendbaren Rechts und der Zuständigkeiten im Scheidungs- und Unterhaltsrecht vorangetrieben werden (Verordnungsentwurf über die Zuständigkeit und das anwendbare Recht in Unterhaltssachen, die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen und die Zusammenarbeit im Bereich der Unterhaltspflichten (KOM[2005] 649); Verordnungsentwurf zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2201/2203 im Hinblick auf die Zuständigkeit in Ehesachen und zur Einführung von Vorschriften betreffend das anwendbare Recht in diesem Bereich (KOM[2006] 399)).

Zu den über die deutsche Präsidentschaft hinaus reichenden Projekten zählen Maßnahmen im Bereich des Erb- und Testamentsrechts, wie etwa Regelungen zum anwendbaren Recht, ein Europäisches Testamentsregister und die Einführung eines Europäischen Erbscheins. Nach dem Grünbuch und Entschlüssen des Europäischen Parlaments im letzten Jahr müsste hier allerdings zunächst ein Entwurf der Kommission vorgelegt werden. Insofern ist dieses Thema folgerichtig in dem mit Portugal und Slowenien abgestimmten mittelfristigen, nicht aber in dem deutschen Arbeitsprogramm enthalten.

Unter dem Stichwort Rechtssicherheit für Bürger und Wirtschaft will die Präsidentschaft schließlich auch die Arbeiten an dem geplanten Statut für die Europäische Privatgesellschaft fördern, das kleinen und mittleren Unternehmen einen besseren und unkomplizierten Zugang zum Binnenmarkt eröffnen soll, und die Verhandlungen zur Richtlinie bei grenzüberschreitenden Sitzverlegungen vorantreiben.

Das vollständige Programm der Bundesregierung sowie der mit Portugal und Slowenien abgestimmte achtzehn-Monats-Arbeitsplan ist im Internet auf der Seite der deutschen Ratspräsidentschaft verfügbar unter www.eu2007.de.